

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 46.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

vnd ferner Vorbringen Martin Schleyens
Klägern an einem Christoph Töppfern Beklag-
ten anders Thells Geben zu diesen Bescheid: dz
Klägers suchen wider Beklagten/ gestalten Sa-
chen nach nicht stat habe. Es ist ab Klägeru Be-
klageen deswegen ad interesse zu belangen unbe-
nommen.

Cas. 46.

Seius verkaufte alle seiner Frauwen Veria
bewegliche vnd unbewegliche Güter Mævio, ge-
dachter Veria Stieffvatern vmb vnd für 1500.
Gülden. Diesen Kauff/oder vielmehr Verkauff
bekräfftiget / vnd ratificirt die Veria / so noch
nicht z. Jahr erreichtet / mit einem Eyde. Nach
dreyzehn Jahren schenkte/vnd cedit Veria alle
ihre beweglich / vnd unbewegliche Güter / Jura
vnd Actiones Cajo. Als diese Cession geschehen/
klagt Cajus wider Mævium, wegen dero ihm von
Seio verkauften Güter. Q. q. J.

Cajus fundirt seine Intention in der von Ver-
ia ihm wegen aller Güter auffgerichteten vnd ge-
thanen Donation, vnd Celson, per l. si quis ar-
gentum 35. sed si quidem C. de donat. Bittet der
halben Beklagter zur Ausantwortung solcher
Sachen anzuhalten.

Mævius Beklagter sagt excipiendo. die von
Klägern begehrte Güter waren ihm von seinem
Eydam

Eydam Sejo verkaufft/auch tradirt, woren die
Berta schl. verwilliger / vnd selbigen Contract
ratificiert. Nun were nicht verisimile, was einer
einem verkaufft / das ers hernach einem andern
wolte schenken. Die præsumptio were für ihn
Beklagten.

Kläger sagt replicando: daß ein Rauff un-
mündiger Güter ohne der Obrigkeit Decret nicht
gelte; Derhalben hette Beklagtens exception
nicht stat/ per l.i. in pr. usq; ad s. si defunctus. D. de
rebus eorum qui sub tut. confer Simoncell. in tr. de
Decret.

Beklagter sagt duplicando: Es were die
Verkauffung / so von Sejo ihm geschehen/ mie
einem Ende von der Berta/ob sie schon unmün-
dig gewesen / confirmirer worden / Derhalben
were der Rauff richtig/vnd hette Klägers suchen
nicht stat/ per Autb. Sacramenta C. si adv. vend.
Meyer ib. 76. D. de minorib. Sichard. ibid. n. 46.
Sforz. Odd. in tr. de rest. in integr. p. 1. q. 25. art. 1. n. 10.
Wittert Klägern nicht zu hören/vnd sich zu absol-
viri.

Beschied.

Auff Summarische angestalte Klage / vorges-
chichte Exception, vnd ferner Vorbringen Cajl
Klägern an einem/ Mævii Beklagten am andern
Theil / Geben ic. diesen Bescheid: Das Kla-
gers

Do

ges

gers suchen nicht stat hat/ Derowegen Beklagter von angestalter Klage absolvirt vnd losgeschles wird.

Cas. 47.

Es ist ein Statutum, daß nemlich die Mutter von der Succession des Sohns per agnatos excludirt werde/ Dahero entstehet die Frage: Ob sie auch von des Sohns Tuel aufzuschliessen?

Die Mutter fragt: Fundire ihre intention in jure cotamuni; Das nemlich der Mutter (1.) nachgelassen / ihres Sohns Vormund zu seyn; per Autb. matr. & Avie C. quando mulier iut. off. §. quia verò in autb. ut sine prohibit: matr. debit. & credit. tuel. ger. minor. &c. l. maeres. C. qui pet. iut. Mont. de tuel. c. 7. n. 41. & c. 9. n. 52. Mancz. 9. 3. n. 30.

Die nechste Agnaten sagen: Ihnen gehöre die legitima tutela, vnd nicht der Mutter / per s. fin. Inst. de cap. dimin l. si plures 9. D. de legit. tut. & per l. legitimos 5. D. de legit. tutor. de leg. agnat. tut. in pr. Bocer. Class. 1. disp. 14. D. ib. 29. & 30. Denn die Mutter were durch das Statutum von des Sohns Erbschaft durch Sie (die Bißl. Agnat.) excludirt, Dannenhero auch von der tutel. per jam alleg. & Mont. in tr. de tutel. cap. 15.

n. 4.

Die Klägerin sage/dafß die Statuta ad corre-
ctio-

dionem ju
nis in exp
R. lib. I. 1.
Nechtens
ihres Soh
que tradit
n. 78. D
mundschaf

Auff K
bringen N
ten am and
Das Bekla
gen ihres C

Titius, &
Mevio daic
welche Schrift
mann Semp
Sempronius
schrift von j
Ticius die E
absolvirt;
pronius sei
ten habe?
Sempri